

die dafür notwendigen sprachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme an der jeweiligen Schule mitbringen (vgl. § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 3), sind spätestens 1 Jahr vor Schuleintritt in eine Vorschuleinrichtung aufzunehmen, in der die sprachlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

### § 7

(1) Die Ausbildung der Lehrer der Unterstufe, der Erzieher und Kindergärtnerinnen für die zweisprachigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen wird im Sorbischen Institut für Lehrerbildung in Bautzen durchgeführt. Aufgenommen werden Bewerber, die die Aufnahmebedingungen für Institute für Lehrerbildung erfüllen und die sorbische Sprache in notwendigem Maße beherrschen.

(2) Die Ausbildung der Fachlehrer für das Fach Sorbisch in der Oberstufe und anderer Fachlehrer für zweisprachige Schulen erfolgt an entsprechenden Hochschuleinrichtungen.

### § 8

(1) Für die inhaltliche und methodische Anleitung der Weiterbildung der Lehrer, die sorbischen Sprachunterricht erteilen, und der im zweisprachigen Bildungs- und Erziehungswesen tätigen Erzieher und Kindergärtnerinnen ist das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen verantwortlich.

(2) Für Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre des zweisprachigen Gebietes führt das Sorbische Institut für Lehrerbildung in Bautzen Weiterbildungsveranstaltungen zu speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den zweisprachigen Schulen und Erziehungseinrichtungen durch.

### § 9

(1) Die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit zu speziellen Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet und die Ausarbeitung entsprechender Grundsatzmaterialien übernimmt das Deutsche Pädagogische Zentralinstitut mit seiner Sektion für Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet.

(2) Für die Entwicklung und Herausgabe von entsprechenden Lehr- und Lernmaterialien und von Materialien zur Unterstützung der Arbeit der Lehrer und Erzieher an Schulen und Einrichtungen des zweisprachigen Gebietes ist die Redaktion Sorbische Lehrbücher beim VEB Domowina-Verlag Bautzen verantwortlich.

(3) Zur wissenschaftlichen, methodischen und praktischen Anleitung des sorbischen Sprachunterrichts und des Unterrichts an zweisprachigen Schulen wird als Fachzeitschrift für zweisprachige Lehrer und Erzieher die „Serbska sula“ herausgegeben. Für die Anleitung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre im zweisprachigen Gebiet in schulpolitischen und pädagogischen Fragen der Bildung und Erziehung in den zweisprachigen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen werden die

„Beiträge zur sozialistischen Bildung und Erziehung im deutsch-sorbischen Gebiet“ als Beilage der Deutschen Lehrerzeitung herausgegeben.

### § 10

(1) Bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden ist zur Unterstützung der Bezirksschulräte für die schulpolitische Anleitung und Kontrolle der zweisprachigen Kreise und Schulen je ein Inspektor tätig, der die deutsche und die sorbische Sprache beherrscht.

(2) Bei den Pädagogischen Bezirkskabinetten Cottbus und Dresden werden durch einen dafür verantwortlichen Mitarbeiter die pädagogisch-methodischen Fragen des sorbischen Sprachunterrichts bearbeitet.

(3) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden sichern, daß die für die Arbeit auf dem Gebiet der Volksbildung in den zweisprachigen Kreisen, Schulen und Erziehungseinrichtungen erforderlichen Lehrer und Erzieher herangebildet und für ihre Arbeit im zweisprachigen Gebiet befähigt werden.

(4) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden haben die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze, Ziele und des Inhaltes des sozialistischen Bildungswesens im zweisprachigen Gebiet durchzuführen.

### § 11

(1) In zweisprachigen Kreisen mit mehr als 5 zweisprachigen Schulen oder Erziehungseinrichtungen wird zur Unterstützung der Arbeit des Schulrates ein Fachberater für den Sorbischunterricht eingesetzt.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise sichern, daß die zweisprachigen Schulen und Erziehungseinrichtungen mit den erforderlichen zweisprachigen Lehrern und Erziehern besetzt werden.

### § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anweisung vom 9. April 1952 zur Regelung der Schulverhältnisse in den sorbischen Sprachgebieten der Länder Sachsen und Brandenburg,
- die Anweisung vom 3. August 1953 zur Regelung der vorschulischen Erziehung in den sorbischen Sprachgebieten der Bezirke Dresden und Cottbus (ZB1. S 393).

Berlin, den 30. April 1964

#### Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz  
Staatssekretär